

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und wider den König mit ihnen ziehen. Wann der König ruiniert gewesen wäre, dass der Erz. Leopold hätte sollen zum König in Böhme gemacht werden, und wann die Böhme nicht gutwillig gewollt hätten, hätten sie gezwungen werden sollen. Ubetzkhy, Ramee, Althann, Sulz, und er hätten dazu gerathen. Der Herr Ladislaus Berkha, Wilhelm Slawata und Smezansskhi hätten der Böhmen Rathschläge, und alles, was sie gewusst, dem Erz. Leopold zugetragen. Nach verrichteter Sache zu Jülich hätte das Volk auf die Böhmeischen Gränzen zugeschickt werden sollen, die Brüder erstlich zu vertragen, darnach die Union der Länder aufzuheben, und die Rebellen zu strafen. Actum ut supra. Diese Aussag ist in Beiseyn der Herrn Commissarien dem Tennagel von Wort zu Wort vorgelesen worden; was er dazu gethan hat, ist bei jedem Artikel in margine annotirt. Actum den 18. April Anno 1611.“

### Beilage Nr. 50.

Ramee an den Obersten Schifer.

Wohlgebohrner Freiherr pp. Und habe Demselben hiebei zu erindern nicht unterlassen können: nachdem die Röm. Kais. Mjst. unser allergn. Herr dieses Kriegsvolk zu Ross und Fuss unverzüglich abzudanken sich allergnädigst resolviret und befohlen. Wann dann nach beschehener Abdankung beedes, Reiter und Fussknecht, ohne allen Zweifel bei diesem ihren Durchreisen Ihrer Kön. Mjst. Land, Städte, Märkte, Dörfer, Grund und Boden berühren möchten; wie dann auch nicht weniger etliche Rittmeister, Hauptleut, und Befehlhaber etliche ihre Wägen sammt der Pagasi ebnermassen durch berührte Oerter nach dem Stift Passau und Bayrland schicken wollten; damit sie aber desto mehr dieser Orten des offenen und sicheren Passes bei ihrem Durchreisen gesichert und vergewisset seyn möchten: als hab ich meinen grossgonstigen Herrn hiemit dienstlich ersuchen, danebens auch ganz freundlich bitten wollen, er wolle zu mehrerer Freundschaft so weit aller Orten die Anordnung gonstig befehlen und thun, dass bei dergleichen Durchreisen durch diese Oerter jedermann unaufgehalten, unbekümmert, und mit sicherem Geleit durchkommen möchte. Inmassen ich dann zu meinem grossgonstigen Herrn aus sonderer zu ihm tragender affection mich einiger Weigerung oder Widerung hierinnen nicht verseehe: also verschulde ichs um Denselben äusserstes meines Ver-